



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0150-I.2/2017  
zu GZ. BMF-040400/0005-III/5/2017

SB: Att. Mag. Wimberger, BA  
Att. Mag. Röthlin, MAIS  
E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

E-Mail: [e-Recht@bmeia.gv.at](mailto:e-Recht@bmeia.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und das Nationalbankgesetz geändert werden; Stellungnahme des BMEIA**

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nimmt zu dem vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und das Nationalbankgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

### **In formeller Hinsicht**

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen: z.B. Verordnung (EU) Nr. 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. Verordnung (EU) Nr. 2016/867.

Im **Entwurf** müsste es daher lauten:

Seite 1, zu Artikel 1:

- „Mit diesem Bundesgesetz werden die erforderlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44 geschaffen.“

Seite 1, zu § 75 Abs. 1:

- „CRR-Kreditinstitute und CRR-Finanzinstitute haben der Oesterreichischen Nationalbank monatlich Informationen auf Einzelbasis zu:

1. Kreditinstrumenten gemäß Art. 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 2016/867 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44; [...]

zu melden. Die zu meldenden Risikoinformationen sollen eine Beurteilung der mit den zu meldenden Geschäften in Zusammenhang stehenden Kreditrisiken einschließlich Kreditrisikominderung ermöglichen. Sind sämtliche Schuldner eines Kreditinstruments natürliche Personen oder gehört der Meldepflichtige nicht zum Kreis der Berichtspflichtigen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/867, sind diese Informationen aber einer Gesamthöhe von 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert zu melden. [...]

Seite 2, zu § 75 Abs. 3:

- „[...] hat die Oesterreichische Nationalbank diesen für Zwecke der Risikobeurteilung relevante, gemäß Abs. 1 und 2 erhobene Angaben über eine Gegenpartei oder eine Gruppe verbundener Kunden sowie, bei Vorliegen von Reziprozität, von Berichtsmittgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2016/867 übermittelten Daten zur Verfügung zu stellen. [...] Die Oesterreichische Nationalbank kann bei Vorliegen der Reziprozität den Gesamtbeitrag des Engagements pro Kreditinstrument eines Schuldners sowie die Anzahl der gemeldeten Gläubiger anderen Berichtsmittgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) Nr. 2016/867 zur Verfügung stellen.“

Im **Vorblatt** wären auf S. 1 im ersten Absatz das Langzitat sowie in weiterer Folge die Kurzzitate an die oben genannten Beispiele anzupassen. Zudem wäre die CRR-Verordnung im Sinne der Legistischen Richtlinien zu zitieren. Selbiges gilt bezüglich Lang- und Kurzzitat in den **Erläuterungen**. In den Erläuterungen wäre zusätzlich zu definieren, was mit „CRR“ (es wird sich wohl um die CRR-Verordnung handeln) gemeint ist und gegebenenfalls entsprechend zu zitieren.

Wien, am 14. August 2017

Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)